

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

1. Satzungen

- 1.1. **Satzung zur Aufhebung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

1. Satzungen

1.1. **Satzung zur Aufhebung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Auf Grund des § 67 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 127 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) sowie § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) erlässt das Ministerium des Innern für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die folgende Satzung:

Art. 1 Aufhebung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 25. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 2 Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Kostenbeteiligung

- (1) Die Eltern sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben eine Kostenbeteiligung an den notwendigen Schülerbeförderungskosten zu erbringen. Der Leistungszeitraum für die Kostenbeteiligung ist das Schuljahr. Das Schuljahr wird zum Ausgleich beförderungsfreier Zeiten in den Ferien mit zehn Monaten bemessen; die Monate Juni und Juli sind beteiligungsfrei. Die Kostenbeteiligung beträgt
- 100 € im Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 (Dauer der Vollzeitschulpflicht) sowie der Förderschulen für geistig Behinderte,
 - 120 € im Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der beruflichen Schulen.
Für Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen gilt Satz 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Die Kostenbeteiligung ermäßigt sich für das zweite demselben Haushalt zuzurechnende anspruchsberechtigte Kind um 50% und entfällt für jedes weitere demselben Haushalt zuzurechnende anspruchsberechtigte Kind.

- (3) Die Kostenbeteiligung entfällt für Schülerinnen und Schüler, solange sie

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 21ff Sozialhilfegesetz bzw. ab 1. Januar 2005 Leistungen nach den §§ 27ff Sozialgesetzbuch XII,
- Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch II oder
- Sozialgeld nach § 28 Sozialgesetzbuch II erhalten. Die Kostenbeteiligung ist anteilig ab dem Ersten des Monats zu leisten, der auf die Einstellung des Bezuges dieser Leistungen folgt. Absatz 4 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

- (4) Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag ganz oder teilweise erstattet, wenn die Schülerbeförderung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Eine Erstattung erfolgt insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler den Schulbesuch vorzeitig beenden, die Schule oder ihre Wohnung wechseln. Die Erstattung erfolgt für jeden vollen Monat, der auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 bis zum 31. Mai folgt, anteilig mit einem Zehntel des Betrags nach Absatz 1 Satz 4.

- (5) Die Kostenbeteiligung wird im voraus für das Schuljahr erhoben, entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.

- (6) Abweichend von Absatz 1 haben Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, eine monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von 55 EUR zu erbringen. Diese Kostenbeteiligung reduziert sich auf 40 EUR, wenn die monatliche Bruttoausbildungsvergütung 270 EUR unterschreitet. Die Höhe der Bruttoausbildungsvergütung ist insbesondere durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist bis spätestens zum 30. Juni für das kommende Schuljahr einzureichen.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) Eine Ermäßigung gemäß § 7 Abs. 2 oder ein Erlass der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 3 wird nur bei Vorlage von Bescheinigungen oder des Bescheids über die Bewilligung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 gewährt.
(6) Änderungen, die einen Einfluss auf den Anspruch oder die Berechnung der Kostenbeteiligung haben, insbesondere Wohnungswechsel, Einstellung des Bezuges von Leistungen nach § 7 Abs. 3 oder die Beendigung des Schulverhältnisses für andere nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigende Kinder, sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Ausgabe der Schülerfahrausweise erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 oder für eine Stundung der Forderungen nach § 222 Abgabenordnung.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Nutzung des Schülerspezialverkehrs erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheins. Die Erteilung des Berechtigungsscheins erfolgt nach Zahlung der Kostenbeteiligung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Wegfall der Kostenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 oder für eine Stundung nach § 222 Abgabenordnung.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2005

Anstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 67 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 127 GO das Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

gez. i. V. M. Grünewald

Ulrich Hoffmann

Abteilungsleiter der Kommunalabteilung des Ministeriums des Innern

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de